

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 5

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Aus dem 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahre 1904/05.)

w.

Verpflichtung zur Tragung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme erkrankte Italiener; Rückerstattungsanspruch eines Kantons gegen einen andern aus dem Gesichtspunkt öffentlichrechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 28. September 1905 i. S. Zug c. St. Gallen.)

Nach der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend Verpflegungs- und Beerdigungskosten sind die Kantone verpflichtet, unbemittelten Italienern, die erkranken, und deren Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden zu lassen, ohne auf Kostenersatz seitens Italiens Anspruch zu haben. Darnach lag es den Behörden des Kantons St. Gallen ob, den mittellosen und kranken Gelmini weiter zu verpflegen und im Todesfall die Beerdigung auf eigene Kosten zu besorgen, es sei denn, daß Gelmini am 14. April bei seinem Abschub von Korschach in einem Zustand sich befand, der den Heimtransport nicht als für ihn gesundheitsgefährlich erscheinen ließ. Im letztern Fall wäre St. Gallen zur Abschiebung berechtigt gewesen, und es mußte die Pflicht zur Pflege und zur Beerdigung des bei der Durchreise plötzlich schwer erkrankten und verstorbenen Gelmini den Kanton Zug primär und ausschließlich treffen. Bei der Annahme dagegen daß Gelmini in nichttransportfähigem Zustande von Korschach abgeschoben worden ist, hat Zug mit dessen Verpflegung und Beerdigung Obliegenheiten erfüllt, die in erster Linie Sache von St. Gallen gewesen wären, und die dem ersteren Kanton gar nicht hätten erwachsen können, wenn der letztere seinen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Unter solchen Umständen mußte aber auch unbedingt die Ersatzpflicht des Kantons St. Gallen gegenüber dem Kanton Zug für dessen Auslagen anerkannt werden. Das Bundesgericht hat bereits einmal (in dem Urteil Baselstadt c. Solothurn, aml. Samml. Bd. VIII. S. 441) für den Fall, daß ein Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach den Bestimmungen eines Staatsvertrages einem andern Kanton obzulegen hätten, die Pflicht, jenen für die Kosten schadlos zu halten, ausgesprochen, und als Entstehungsgrund dieser Verbindlichkeit eine auf das öffentlichrechtliche Gebiet übertragene Geschäftsführung ohne Auftrag angenommen. In der Tat bedingt die gemeinsame Ordnung der zu erfüllenden Aufgabe (z. B. durch Staatsvertrag) für alle Kantone notwendigerweise eine solche Ersatzverbindlichkeit des einen gegen den andern, und es mag dabei zur juristischen Erklärung des Anspruchs sehr wohl der Gesichtspunkt einer öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen werden. Hieraus folgt dann auch, daß zur Begründung eines derartigen Begehrens um Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten der Nachweis eines Verschuldens der Organe des in erster Linie zur Geschäftsführung berufenen Kantons nicht erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn objektiv feststeht, daß der Kanton (z. B. nach staatsvertraglicher Regelung) zur Verpflegung und event. Beerdigung verpflichtet gewesen wäre. Nach dem Gesagten hängt das Schicksal der Klage von der Frage ab, ob Gelmini bei der Abreise in Korschach am 14. April 1905 in einem Zustand war, bei dem der Transport ohne Nachteile für die Gesundheit nicht möglich war — was dann verneint wird.

(Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Bd. XLI, Heft 12, S. 648.)

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. W. S. in Ae. G. M. von D. im Kt. A. hat einen aukerehelich von einem gewissen J. Z. erzeugten Knaben in ihre jetzige Ehe mit F. Z. in B., Kt. S., mitgebracht. Der Erzeuger J. Z. ist zu einer Alimentation von 120 Fr. jährlich verurteilt worden, und dieser Betrag wird von

seinem Vormund regelmäßig ausbezahlt. Das Knäblein ist aber nicht gesund und bedarf häufig ärztlicher Behandlung, durch welche ein guter Teil der 120 Fr. absorbiert wird. F. Z., der jetzige Ehemann der G. W., der vermögenslos und ganz auf den bescheidenen Ertrag seiner Verurteilung angewiesen ist, findet nun, die Heimatgemeinde des Knäbleins, D., sollte ihm wenigstens die Arzt- und Arzneikosten ersetzen. Bewußte Gemeinde hat zwar eine erste ihr vorgewiesene Arztrechnung bezahlt, lehnt es aber ab, für die Zukunft grundsätzlich Guttsprache zu leisten, im wesentlichen mit der Begründung, daß „die Mutter des Knaben sowohl wie der Erzeuger für die Erziehung und Unterhaltung desselben verantwortlich sei“. Kann indessen die Gemeinde nach Maßgabe der Armen-gesetzgebung ihres Kantons nicht zur Leistung der gewünschten Guttsprache angehalten werden?

Antwort. Das aargauische Armengesetz (vom 17. Mai 1804) enthält keine Bestimmung, die die Gemeinde D. zur Leistung der Guttsprache verpflichten würde. Die Armenbehörde von D. stützt sich jedenfalls auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für den Kt. Aargau, das über die Verwandtenunterstützungspflicht folgendes bestimmt:

§ 190. Die Eltern haben die Verpflichtung, für das Leben und die Gesundheit der Kinder zu sorgen, ihnen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zu entwickeln, für ihre Ehre und Sitten zu wachen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§ 192. Es ist vorzüglich Pflicht des Vaters so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können.

§ 193. Die Mutter ist hauptsächlich verbunden, mit der Wartung der Kinder die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit auf sich zu nehmen.

§ 194. Wenn der Vater mittellos ist, soll vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter mittellos oder auch nicht mehr am Leben, so soll diese Verbindlichkeit gemeinsam (solidarisch) auf die beiderseitigen Großeltern, und erst nach diesen auf die Ortschaftsgemeinde.

§ 207. Die Kinder sind verpflichtet, ihre Eltern und Großeltern nach Kräften zu unterstützen und sie im Falle der Armut nach ihrem Vermögen anständig zu erhalten.

Nun ist ja F. Z. gerichtlich als Vater bezeichnet und zur Unterstützung seines Knaben verpflichtet worden. Erweist sich eine weitere Unterstützung, begründet durch den Gesundheitszustand des Knaben, als notwendig, so muß dafür in der Tat zuerst, nach den zitierten Gesetzesbestimmungen, der Erzeuger angesprochen werden und zwar um so mehr, als er vermöglich zu sein scheint, während der bedürftigen Mutter keine weitere Leistung zugemutet werden darf. Erst wenn von dem Vater und den beiderseitigen Großeltern nichts weiter erhältlich ist hat die heimatische Armenpflege des Knaben einzutreten. Gestützt darauf, daß die Vaterschaft des F. Z. gerichtlich festgestellt ist, und daß die Eltern zunächst verpflichtet sind, für ihre Kinder ausreichend zu sorgen, kann er gewiß rechtlich verhalten werden, mehr für seinen Knaben zu leisten, sofern durch ein ärztliches Gutachten der Nachweis geleistet wird, daß auch wirklich ein Mehr nötig ist, und natürlich unter der Voraussetzung, daß er über die entsprechenden Mittel verfügt. w.

Frage Nr. 5. A. W. Ein jetzt totkranker, auswärtswohnender Bürger hat seinerzeit ein vor-eheliches Kind einer Frau, die er heiratete, legitimiert. Später löste sich die Ehe auf und durch gerichtlichen Spruch ist das Kind der Frau zugesprochen worden, doch so, daß der geschiedene Gatte vom 10. Dezember 1903 an monatlich 10 Fr. für dasselbe zu entrichten hatte. Die Frau heiratete wieder und behielt das Kind in ihrer neuen Ehe bei sich. Ende November 1905 machte der jetzige Gatte im Namen seiner Frau auf das ganze Kostgeld seit dem Datum jenes Gerichtspruches Ansprüche geltend, da der Vater des Kindes nie einen Rappen bezahlt habe.

Die Armenpflege war willens, vom November 1905 an und fernerhin, die 10 Fr. zu verabsolgen, konnte sich aber nicht entschließen, die ganze Summe bis auf besagtes Datum zurück gut zu machen. Der Forderer läßt sich herbei, sich mit 150 Fr. zufrieden zu geben, aber die Armenpflege glaubt, ihm auch für so viel nicht verbindlich zu sein, da sie vorher von den Verhältnissen gar nichts gewußt habe und auch nicht im Falle war, des Kindes Vater als säumigen Zahler an seine Pflicht zu erinnern. Wenn nun der Ansprecher die Sache, wie er droht, weiter treibt, darf die Gemeinde einen Prozeß riskieren oder hat sie dabei von vorneherein verlorenes Spiel?

Antwort. Sie können ganz gut, ohne etwas zu riskieren, auf Ihrem durchaus korrekten Standpunkte verharren. Der gerichtliche Entscheid gibt der Frau lediglich das Recht, von ihrem geschiedenen Mann etwas zu fordern, nicht aber von Ihnen, will sie von ihnen etwas, so hat sie ein Gesuch an Sie einzureichen und es ist dieses zu behandeln ganz nach denselben Gesichtspunkten, wie jedes andere Gesuch. Das Gerichtsurteil verpflichtet Sie da in keiner Weise, Sie können nach freiem Ermessen, d. h. den Verhältnissen entsprechend, entscheiden, gar nichts bewilligen oder mehr oder weniger als 10 Fr. per Monat. Jedenfalls dürfte bei der Ausmessung der Unterstützung auch in Betracht gezogen werden, daß ein Stiefvater seinem Stiefkind gegenüber ebenfalls gewisse Pflichten übernimmt. Wenn also das Gerichtsurteil, wie es notorisch ist, Sie gar nichts angeht, so auch nicht die daraus resultierende Kostgeldforderung pro 1903, 1904 und 1905. Sie sind keinen Rappen schuldig. Die ganze Angelegenheit existiert für Sie erst mit dem Eingang des Unter-

stützungsgesuches (Ende November 1905). Sollte der Forderer Sie betreiben, so würden Sie Recht vorschlagen, und würde er Sie vor Friedensrichter laden, so müßten Sie geltend machen, daß die Angelegenheit Verwaltungs- und nicht Rechtsache und von dem Bezirksrat zu entscheiden sei. w.

Frage Nr. 6. Dr. M. Eine mir bekannte Frau, durch Heirat Bürgerin von N., Kt. Neuenburg, wünscht bei ihrer Heimatgemeinde vorstellig zu werden, da sie mit 4 Kindern von ihrem Mann verlassen worden ist. Namens der betreffenden Frau wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir sagen wollten, bei welcher Instanz die Klage eingereicht werden sollte.

Antwort. Zuständig für außerhalb des Kantons Neuenburg niedergelassene verarmte Neuenburger ist die betreffende Heimatgemeinde. Die erstinstanzliche Armenbehörde ist le Conseil Communal resp la Commission d'assistance, die oberste Instanz: le Département de l'Intérieur. Zu bemerken ist noch, daß die neuenburgischen Heimatgemeinden zur Unterstützung nach auswärts nicht verpflichtet sind. Sie sind allein gehalten, die Armen heimkommen zu lassen und in der Heimat zu unterstützen. (Art. 9 des Armengesetzes.) Es dürfte sich sehr empfehlen, bei der Heimatgemeinde durch eine Amtsstelle vorstellig zu werden sofern die betreffende Frau in der Stadt Zürich wohnt durch die freiwillige und Einwohnerarmenpflege, ist sie im Kanton domiziliert, durch die Direktion des Innern, Zürich, bei Niederlassung in einem andern Kanton durch das betreffende Departement des Innern. — Die entsprechenden disziplinarischen Maßregeln gegen den pflichtvergessenen Familienvater wird die heimatliche Armeninstanz gewiß anordnen. w.

Frage Nr. 7. A. N. Ein Bürger von hier wohnte in Wettingen; wir erhielten eine Hebammenrechnung von 20 Fr. Sind wir verpflichtet diesen Betrag zu zahlen, da in hier die Tare niedriger ist und im Aargau, wie uns gesagt worden, noch niedriger? Wie hoch ist die amtliche Tare im Kt. Aargau?

Antwort. Die Kosten der Entbindung armer Angehöriger anderer Kantone fallen nicht der bezüglichen Heimatgemeinde, sondern dem betr. Niederlassungskanton, resp. Niederlassungsgemeinde, zu, gemäß Bundesgesetz vom 22. Juni 1875. Art.: 1 Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß un- bemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil werde. Art. 2: Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Das aargauische Sanitätsgesetz vom 15. Dezember 1836 sagt in § 102: Jede aus Auftrag einer Gemeinde herangebildete und anerkannte Hebamme ist als angestellte zu betrachten und hat von dieser Gemeinde sogleich ein Wartegeld von wenigstens 24 Fr. zu beziehen. Dagegen hat sie ganz arme Personen, auch fremde Arme, unentgeltlich zu besorgen. — Das gesetzliche Minimum von 24 Fr. wird wohl nirgends mehr bezahlt. Die einzelnen Gemeinden entrichten eine bald größere bald kleinere Aversalsumme an die Hebamme und haben daneben eine für jede Entbindung von den betreffenden Privaten zu bezahlende Minimaltare aufgestellt, die nicht an allen Orten dieselbe ist, für Arme aber von der Polizeikasse übernommen wird. w.

Die nächste Nummer erscheint erst anfangs März.

Inserate:

Gesucht.

Zwei intelligente, harte Jünglinge könnten unter günstigen Bedingungen die Zimmererei gründlich erlernen bei **Jacob Greuter**, Zimmermeister in **Nickenbach** bei **Wiesendangen-Winterthur**. [62]

Ein braver intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei **Ad Häfeli**, Spengler u. Installateur, **Schönenwerd**. [63]

Bäckerlehrlingsgesuch.

Bei Unterzeichnetem kann ein der Schule entlassener starker Knabe die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. [64]
J. Wegmann-Keller, Bäckermeister, **Zeltweg 95 Zürich V.**

Gesucht.

Ein ordentlicher Dienstknaabe von 13-15 Jahren für Landwirtschaft findet sofort Jahresstelle bei [65]
A. Müller, Berg- u. Dägerlen, **St. Vinhard** bei **Winterthur**.

Gesucht.

Ein der Schule entlassener starker Knabe zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung, guter Lohn. [60]
Johann Weber,
Scheuren-Torck, Zürich.

Heil stättes alkoholkranke Frauen **Weesen**, sam., diskr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privaten. [59]
Besitzer **D. Hengartner**.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Nüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntags- schule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Nüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.